Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 97.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mitwoch, den 27 August 1800. Zweytes Quartal. Den 9 Fruktidor VIII.

Gesetzgebender Rath, 23. August.

(Fortsetzung.)

Valier, Advokat beym Cantonsgericht Leman, macht Vorschläge zur bessern Organisation der amtlichen Vertheidiger. (26. Merz 98.) Wird an die Criminalcommißion gewiesen.

Die Vollziehung begehrt ein Gesetz über das Salpetergraben (20. May 99). Wird ad acta gelegt.

Großmann von Hiltisrieden begehrt Abschaffung des Brandweinzolles (26. Jenner 1799). Wird an die Finanzcommißion gewiesen.

Ein vom Senat verworffener Beschluß über das Avencement im Militär (29. Aug. 99) wird ad acta gelegt.

Die Vollziehung verlangt (11. Okt. 99) die Herausgeber des helvet. Tagblatts wegen des in ihrem N. 125 abgedruckten Briefes von Talleyrand, zur Rechenschaft zu ziehen. Wird ad acta gelegt.

Die Vollziehung fordert ein Gesetz gegen Dilapidation von Kriegsbedürfnissen (29. Juli 99). Wird ad acta gelegt.

Caspar Rotz von Fluntern bittet (15. Jenner 99) um Beschleunigung seines Begehrens in Betreff der Revision des Friesischen Wechselprozesses. Wird ad acta gelegt.

Jakob Matter von Belp klagt, daß er wegen Pferden angegriffen werde, die er von den Franken gekauft. (30. Jenner 99.) Wird ad acta gelegt.

Die Munizipalität Nydau verlangt Hauptort eines Bezirks zu seyn. (18. Horn. 99.) Wird an die Const. Commißion gewiesen.

Ein Bericht v. 4. Jenner 99 über die Gebühren der Notarien und Behörden für Contracte, wird ad acta gelegt.

Das Capitel von Peterlingen macht Vorschläge über die Pfarrwahlen. (30. Nov. 98.) Wird an die Unterrichtscommißion gewiesen.

Michaud von Avenex Distr. Nyon, verlangt Entscheidung, ob ein Stück Reben unter dem Gesetz v. 10. November begriffen sey, das 1/3 des Ertrags zahlte und als Nationalgut angesprochen wird. (23. Jenner 99.) Wird an die Finanzcommißion gewiesen.

Das Distriktsgericht Niederemmenthal begehrt Erniedrigung der Siegeltaxen. (15. Jenner 99.) Wird ad acta gelegt.

Eine Botschaft der Vollziehung v. 10. Merz 1800, die vorschlägt, das Gesetz zu rapportieren, das die Ersetzung eines Auszügers durch einen Mann aus der Reserve verbietet, wird an die Militärcommißion gewiesen.

8 Bürger aus dem Distrikt Metmenstetten C. Basel verlangen (4. Febr. 1800) Abänderung ihres Erbrechts dahin, daß Söhne und Töchter zu gleichen Theilen erben. Wird an die Civilcommission gewiesen.

Zwey Botschaften der Vollziehung (Hornung 99), die ein Gesetz verlangen, in wie weit den amtlichen Aussagen von Polizey- und Regierungsbeamten rechtliche Beweiskraft beyzulegen sey, werden an die Civilcommißion gewiesen.

Die Vollziehung verlangt (23. Dec. 99) ein Gesetz gegen die, welche aus der Legion desertirt und sich in die helvet. Bataillone anwerben lassen. Wird ad acta gelegt.

Das Begehren des B. Santman C. Zürich, seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter zu heyrathen, wird an die Civilcommißion gewiesen.

Der Bürger Fontaine von Freyburg übersendet eine Schrift: Un mot sur la tolérance religieuse.

Ein Begnadigungsbegehren des B. Turel von Fontaines im Leman wird an die Vollziehung, welche dafür die Initiative hat, gewiesen.

Zwey Bürger L. von Hirslanden C. Zürich begehren Einstellung des Rechtstriebs zu ihren Gunsten. Der Rath erklärt, darüber nicht eintreten zu wollen.

Bay im Namen der Petitionencommißion erstattet über folgende Bittschriften Bericht:

1. In einer Petition vom 11. Juli 1800 stellt Hans Jenel im Durrsgraben Gemeind Köniz C. Bern, die Lehre auf: durch die neue helvetische Constitution und den in Folge derselben geleisteten Bürgereid, seyen die alten Gesetze, die dem Gläubiger das herrschsüchtige Recht erlheilen, seine Ansprachen einzutreiben, aufgehoben und also die vor der Revolution existierenden Schulden getilget. Er ersucht demnach die Gesetzgeber, ihn gegen seine ungestümen Gläubiger sicher zu stellen. — Der Rath will über dieses Begehren nicht eintreten.

2. Einige Bürger von Zürich beschweren sich unterm 21. Juli über die unbefugte Veräusserung eines Stücks des Zürcherischen Gemeindguts, genannt Riedli, als einer nicht in der Befugniß der Gemeindsverwalter und Commissarien stehenden Handlung und verlangen darüber Remedur. — In Erwägung, daß die Zusammenkünfte der zahlreichen Gemeinden stets mit vielen Schwierigkeiten und Zeitverlust für die Mitglieder begleitet sind; in Erwägung, daß eben um die Vervielfältigung dieser beschwerlichen Zusammentritte zu vermeiden, die 132—34 Art. des Gesetzes v. 15. Febr. 99 das gesammte Corps der Gemeindsverwalter und Commissarien der über 5000 Seelen haltenden Gemeinden, von der Pflicht die Gemeinden bey Veräusserungsfällen zu versammeln und zu befragen, wohlbedächtlich befreyten, folglich diesem Administrationscorps in der Zwischenzeit der Gemeindsversammlungen bey beglaubt dringenden Fällen, die Veräusserungsbefugniß (versteht sich auf abzulegende Rechenschaft hin) einräumten; in Erwägung endlich, daß das angeregte Munizipalitätsgesetz in der Folge wohl einer Revision und Verbesserung bedürfen möge, bisdahin aber zur Richtschnur dienen müsse — beschließt der Rath: daß er über das Begehren einiger Bürger von Zürich nicht eintreten könne.

3. Johann Affolter, Pintenschenk im Distr. Büren C. Bern, bittet unterm 1. Aug. 1800 um Frist zu Entrichtung der Getränkabgaben. Die Verweisung an die Vollziehung wird beschlossen.

4. Balthasar Kaufmann, ein Bürger zu Krienz C. Luzern, war Vorhabens ein liegendes Gut im C. Waldstätten zu kaufen und sich daselbst anzusiedeln; um aber auf alle Fälle sein angestammtes Bürgerrecht zu Krienz nicht zu verlieren, verlangt er von der dortigen Munizipalität einen Heimatschein. Der Heimatschein aber ward Kraft einer Ordnung v. 1729 so bedingt, daß der Kaufmann durch Anschaffung einer Heimath ausser dem ehmaligen Amtsbezirk Krienz eo ipso sein Heimathrecht zu Krienz verwürkt haben würde, verweigert. Ueber dieß Verfahren der Munizipalität beschwert sich der Kaufmann unterm 7. August. Die Sache wird an die Polizeycommißion gewiesen.

Lüscher erhält für 8 Tage Urlaub.

Am 24. August war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 25. August.

Präsident: Lüthi.

Der Ex-Repräs. Custor übersendet einige Abschiedsworte, er macht Bemerkungen über eine neue Staatsverfassung, und über die Revision der Zehendgesetze.

Jos. Studer, Caplan in Wallenbuch Distrikt Murten Canton Freyburg, klagt über die traurigen Folgen der Wirth- und Schenkfreyheit in seiner Gegend. Die Zuschrift wird um der Thatsachen willen die sie enthält, an die Vollziehung gewiesen.

Der Gesetzesvorschlag welcher Erläuterungen des Gesetzes über Einregistrirungsbefreyung der Schenkungen an Arme enthält, wird zum zweytenmal in Berathung genommen, und zum Gesetz erhoben. (Siehe denselben St. 85. S. 387.)

Escher legt folgenden Bericht vor:

Die staatswirthschaftliche Commißion hat mit Zuzug einiger der Landwirthschaft kundiger Mitglieder dieser Versammlung (Br. Wuhrmann u. Gmür) die Botschaft des Vollziehungsraths über den Gesetzesvorschlag zu Einstellung der Vollziehung des Weidrechts-Aufhebungs-Gesetzes in reife Erwägung gezogen, und anerkennt die Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, ein im Ganzen betrachtet, wohlthätiges Gesetz, welches in voller Anwendung ist, auf einmal einzustellen, und daduch viele wünschenswerthe Folgen desselben zu hemmen, und eine nicht zu verkennende Verwirrung in diesen ganzen Gegenstand hineinzubrigen. Allein

diese Bedenklichkeiten können bey Eurer Commißion das Gefühl nicht hemmen, daß der Gesetzgeber bey solchen Verordnungen die die zweckmäßigste Benutzung des Eigenthums betreffen, nie dazu berechtigt sey, Gesetze aufzustellen die zwar der beträchtlichen Mehrheit der Staatsbürger von dem unverkennbarsten Vortheil sind, die aber dennoch eben so unverkennbar einer nicht unbeträchtlichen Classe von Bürgern einen nicht zu vergütenden Schaden verursachen; denn wozu würde die Freyheit und Sicherheit des Menschen im Staat herabsinken, wenn immer die Minderheit der Mehrheit in Rücksicht der Benutzungsart des Eigenthums aufgeopfert werden müßte? Ein solcher Grundsatz würde aber besonders in einem solchen Staat drückend, der wie Helvetien in so mannigfaltige Oertlichkeiten abgetheilt ist, deren jede das Interesse aller übrigen wider sich hat, wo also z. B. das Interesse des Weinbauers dem Interesse der Fabrikanten, der Hirten und der Ackerbauer weichen müßte, während wieder umgekehrt der Hirt, diesen drey übrigen Classen aufgeopfert würde, u. s. w. In keinem Staat also so sehr wie in Helvetien, bedarf es der angestrengtesten Sorgfalt des Gesetzgebers, in denjenigen Gesetzen die er dem ganzen Staat aufzustellen wagt, und die wie das Weidrechtsgesetz eigentlich nur Polizeygesetze über einen der vorhandenen Industriezweige sind, das Interesse aller im Auge zu haben, um nie den Rechten der Staatsgesellschaft zuwider den einen Bürger zu Gunsten der andern aufzuopfern. Diese Sorgfalt finden wir aber in dem Gesetz vom 4ten April über die Loskauflichkeit der Weidrechte nicht beobachtet, und würden also, da uns dasselbe zur Untersuchung übergeben ward, auf der einstweiligen Einstellung desselben beharren, wenn wir nicht einerseits befürchten müßten, den Anzeigen der Botschaft des Vollziehungsraths zufolge, die Gesetzgebung zu dem entgegengesetzten Fehler zu verleiten, den wir durch die Einstellung des Gesetzes auszuweichen wünschen, und wieder das Interesse mancher Bürger welches durch die fünf Monat lange Dauer und Vollziehung des Gesetzes, wenigstens in concreto rechtlich geworden ist, zu Gunsten anderer Bürger, die freilich das Recht in abstracto für sich haben, aufzuopfern, und wann wir nicht noch anderseits einige Hoffnung hätten, durch Zulassung der Einwürkung einiger Oertlichkeiten vielleicht noch solche Modificationen ehestens vorschlagen zu können, die, wir gestehen es Ihnen frey, das bemeldte Gesetz nie ganz zweckmäßig und gerecht, aber doch hoffentlich etwas billiger und klüger machen könnten als es gegenwärtig ist. Aus diesen beyden Rücksichten tragen wir darauf an, einstweilen dem Gesetzesvorschlag vom August über Einstellung der Vollziehung des Gesetzes vom 4. April 1800. über Weidrechts-Abkauflichkeit keine weitere Folge zu geben, sondern das Gesetz selbst uns zur schleunigen nähern Untersuchung anzuvertrauen.

Der Antrag der Commißion wird angenommen.

Finsler im Namen der Revisions-Commißion berichtet über nachfolgende rückständige Geschäfte:

Auf den Antrag der Commißion werden an die Staatsökonomie-Commißion verwiesen:

Eine Botschaft der Vollziehung vom 9ten Dec. 1799. die dem Rath verschiedene Vorschläge und Bemerkungen über die Patentgebühren sendet.

Ein Auftrag des grossen Raths an eine seiner Commißionen, um in 8 Tagen über den Zehendloskauf ein Gutachten einzulegen.

Botschaft um Verkaufbewilligung von Nationalreben zu Oßingen im Canton Zürich.

Memorial des Distriktgerichts Interlacken, über den Bergbau, und zwey Gutachten über diesen Gegenstand.

Botschaft vom 9ten Dec. 1799. über einen von dem Direktorium geschlossenen beträchtlichen Lieferungs-Traktat für die fränkische Armee in Helvetien.

Sechs verschiedene Petitionen, den Cours der Geldsorten in Helvetien betreffend.

Zwey Bittschriften aus dem Distrikt Nion, welche auf Vernichtung der sämtlichen Dokumente zu Gunsten von ehemaligen Feodalrechten antragen.

Eine Botschaft des Direktoriums, über Benutzung der Baumrinde aus den National-Forsten.

Eine Bittschrift der Gemeinde Giverins, das Beholzungsrecht betreffend.

Zwey Botschaften der Vollziehung vom 2ten August 1800. fordern Zurücknahme der Gesetze welche die Abgaben auf die Wein- und Brandwein-Einfuhr im Canton Luzern aufheben.

Reklamation verschiedener Bürger des Cantons Freyburg, gegen die Bezahlung von Zöllen an den dortigen Stadt-Thoren.

Klagen des Handelsstands im Canton Aargau, über den fortdauernden Taback-Einfuhr-Zoll.

Vorstellung eines Basler Metzgers gegen den Viehzoll zu Aarwangen.

Vorschlag der Vollziehung, zu Einführung eines allgemeinen Zollsystems und Reglements.

Botschaften, Erläuterungen und Gesetzes-Entwürfe über die zu beschränkende Einfuhr fremder Weine in Helvetien.

Botschaft der Vollziehung über das streitige Eigenthum der sogenannten Pensionen-Gelder im Canton Uri.

Botschaft der Vollziehung über streitige Verpachtung von Nationalgütern im Canton Basel.

Neun Gemeinden im Distrikt Solothurn reklamiren ihr Recht auf National-Waldungen. Diese Bittschrift wird der Vollziehung überwiesen, um die Ansprüche zu untersuchen.

Eine Botschaft der Vollziehung vom 25ten Jan. 1800. fodert Bestimmung der Auskaufssumme für einen Br. Wendelin Baumann von Luzern, der zufolge des Klostergesetzes gesinnet ist, aus dem Orden zu treten. Da dieser Gegenstand nicht gänzlich in das Fach einer der bestehenden Commißionen einschlägt, wird zu dessen Untersuchung eine besondere Commißion von drey Mitgliedern ernennt. Diese sind: Schiumpf, Genhard und Gmür.

Eine Bittschrift des B. Meyenberg, Distrikts-Gerichts-Schreibers von Bremgarten, und eine ähnliche liche von dem Cantonsgericht Oberland und dessen Schreiber, wird an die Civilrechts-Commißion verwiesen.

Ein Vortrag zu Bestimmung des Gehalts u. Stands der Schreiber bey den Distrikts-Gerichten vom 14ten Dec. 1799. wird an die gleiche Commißion verwiesen.

Eine Botschaft welche gesetzliche Mittel gegen die Falschwerberey im Innern vorschlägt, wird der Militair-Commißion überwiesen.

Eine andere Botschaft vom 17ten Aug. 1799. welche Strafen gegen diejenigen vorschlägt, welche die Linien der Armeen überschreiten, um sich ohne Erlaubniß in ihre Heimath begeben zu können, wird ad acta gelegt, weil der Zweck derselben nur momentan gewesen ist.

Ein Gutachten über die Befugniß der Mitglieder der gesetzgebenden Räthe anderwärtige Aufträge anzunehmen, wird aus gleichem Grund ad acta gelegt.

(Die Fortsf. folgt.)

Antikritik.

Ohne mich über die Recension des schweizerischen Republikaners vom 22. August 1800. N. 92. über meine im Druck erschienenen Ideen zu einer Staatsverfassung für die Schweiz zu beklagen (denn ich habe mehrers erwartet), muß ich jedoch bemerken: daß es sehr schiefe Begriffe verursachen kann, wenn einzelne Artikel nicht in Verbindung des Ganzen angeführt werden. Wer anders kann und soll zwischen den Cantonen und dem Allgemeinen entscheiden, als die aus allen Cantonen zusammengesezten Stellvertreter des Volks, wenn einzelne Cantone ihre Gewohnheiten als dem Allgemeinen unschädlich behaupten? und warum soll das einmal einem Canton zugestandene, nicht von der gleichen Stellvertretung wiederum wiederrufen werden können, wenn die Erfahrung das allgemein Schädliche aufgedeckt hat? Einem Staatsrath als Nationalstellvertretung, der aus allen Cantonen zusammengesezt und so sorgfältig gewählt ist, wie es mein Entwurf vorschreibt; und der einem vielmal grössern, der kein gemeinschaftliches Interesse mit ihm haben kann, unterworfen ist, und der selbst von den Cantonsräthen beauftragt werden muß, wenn etwas Ausserordentliches errichtet werden soll, wollen doch wir weder Willkür noch Laune zudichten. Absolut zwar, kann jede oberste Behörde, selbst das Volk einer Nation, in Willkür und Ungerechtigkeit ausarten: aber dieses wird auch jede andere Staatsverfassung mit diesem Entwurf gemein haben müssen, wenn anders Menschen noch ferner den lezten Entscheid sich zueignen wollen. Daß aber zu öftere Abänderungen entstehen mögen, und nichts festes erhalten werde, ist durchaus keine Einwendung: weil man die, einem Canton gegebenen Statuten, nur im höchsten Nothfall, und nur wenn sie staatsschädlich sind, wiederrufen kann: wünscht der Canton Neues, so sind das nicht seine Gewohnheiten; er muß beym Alten verbleiben, oder sich an die allgemeinen Vorschriften der Republik anschliessen. — Der besondere Artikel über religiöse Stiftungen gründet sich auf Recht und Gerechtigkeit, und bringt mißbrauchte Willkür und Laune in ihre gehörige Ordnung zurück: besser wäre es gewesen, dieser Artikel wäre nicht nur halb, sondern ganz in den Republikaner aufgenommen worden.

Joh. Peter Genhart,
Mitglied des gesetzgebenden Raths.